

	Geltungsbereich		öffentliche Grünfläche
	Allgemeines Wohngebiet		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	Zweckbestimmung:	
	Geschossflächenzahl (GFZ)	St	Stellplätze
II	max. zwei Vollgeschosse	Ga	Garagen
o	offene Bauweise		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
	nur Einzelhäuser zulässig		Mit Geh- und Fahrrechten zu beladene Flächen
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
TH 4,0	max. Traufhöhe, siehe Textteil		
	Baugrenze		
	Hauptfirstrichtung		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
M	Mülltonnensammelplatz		
P	öffentlicher Stellplatz		

Nachrichtliche Übernahme

Höhenlinie in Bezug zu NHN (abgel. aus DGM1 NRW mit einer Genauigkeit von +/- 2dm)

Allgemeine Darstellung

	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		
	Flurstücksgrenze		
	vorhandene Bebauung		
	parallele Gerade		

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Januar 2016) sowie der gemeinsamen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

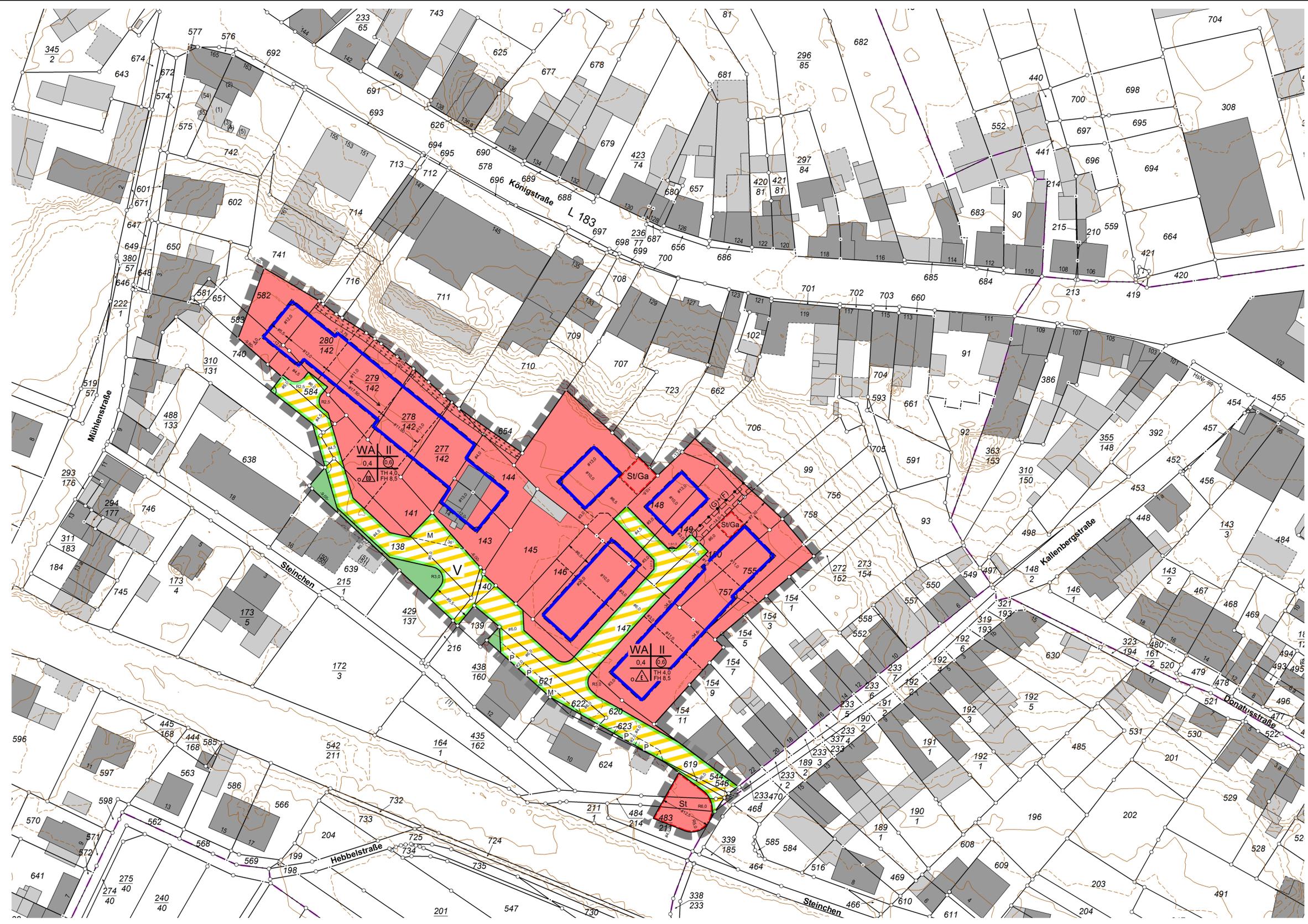
Bebauungsplan Bo 10
in der Ortschaft Bornheim



Gemarkung: Bornheim-Brenig · Flur: 31
Maßstab 1:500

Stand: 03.03.2016

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.



Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.
Am hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, das Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch überzuleiten. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Bornheim, den
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	Bürgermeister
Erster Beigeordneter	
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.
Bornheim, den	Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	Bürgermeister
Erster Beigeordneter	
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört gehört ein Textteil und eine Begründung
Bornheim, den	
Bürgermeister	
Für den Planentwurf	
Dezernat II	Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	
Erster Beigeordneter	Amtsleiter